

Smart Border Austria

Newsletter-Nr. 4/2026

Sehr geehrte Abonentin, sehr geehrter Abonnent,

Allgemeine Informationen in Zusammenhang mit Smart Border Austria

Im Prozess „Warenort Korridor – Eingang“ wurde die verpflichtende Voraussetzung der AEO-Zertifizierung des Anmelders der Korridorvoranmeldung (IEATBT01) auf optional geändert.

Es besteht nun die Möglichkeit die Registrierung zum Prozess „Warenort Korridor-Eingang“ unter Angabe einer AEO-Zertifizierung (erteilt durch einen Mitgliedsstaat der EU) ODER unter Abgabe eines Schuldbeitritts gem. Art. 84 UZK iVm § 54 ZollRDG in Zusammenhang mit der Registrierung zu beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der BMF-Homepage unter dem Suchbegriff Smart Border Austria ([Smart-Border-Austria](#)).

Das neue Registrierungsformular wird in den nächsten Tagen auf der BMF-Homepage unter oa. Link veröffentlicht. Über die Veröffentlichung werden Sie gesondert mittels Newsletter informiert.

Freundliche Grüße

Ihre Finanzverwaltung